

DRUCKSACHE G-23/170

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Migration und Integration	Frau Dr. Niethammer	6300	13.09.2023

Betreff:**Städtische Unterkunftsgebühren in Unterkünften für Geflüchtete – Gebührenkalkulation ab dem 01.01.2024**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. ASW/MIA	21.09.2023	X		X	
2. HFA	16.10.2023	X		X	
3. GR	24.10.2023	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage 1

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Drucksache G-23/170 die Gebührenkalkulation der städtischen Unterkunftsgebühren für die Unterkünfte für Geflüchtete gemäß Anlagen 1 bis 5 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg i. Br. für Geflüchtete und Spätaussiedler_innen“ gemäß Anlage 6 der Drucksache G-23/170.**

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Kostenermittlung und kostendeckende Gebühr
3. Gebührevorschlag
4. Prognostizierte Gebührenerträge
5. Beispielrechnungen
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg i. Br. für Geflüchtete und Spätaussiedler_innen
7. Stellungnahme des Migrant_innenbeirats

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Drucksache legt das Amt für Migration und Integration (AMI) die nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) gesetzlich vorgeschriebene Neukalkulation der Gebühren in den städtischen Unterkünften für Geflüchtete vor und schlägt eine darauf bezogene Anpassung der Gebührenhöhe für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 vor.

Parallel dazu legt das Amt für Soziales (AfS) eine Neukalkulation für die Wohnungslosenunterkünfte vor; diese wird zeitgleich in die städtischen Gremien eingebracht (Drucksache G-23/154).

2. Soziale und fiskalische Zielsetzungen der Gebührenstruktur

Mit Drucksache G-17/218 zur Neufestlegung der städtischen Unterkunftsgebühren wurden die Zielsetzungen umfangreich dargelegt. Insbesondere wurde auf das Spannungsfeld zwischen sozialpolitischen und fiskalischen Zielen der Stadt eingegangen:

- Die Gebührenhöhe soll – insbesondere für Selbstzahlende – auf ein sozial vertretbares Maß festgesetzt werden.
- Durch ihre Lebenssituation belastete Personengruppen sollen nicht zusätzlich mit hohen Gebühren und ggf. daraus resultierenden Gebührenschulden belastet werden.
- Durch Einführung von Privilegierungstatbeständen sollen Anreize zur Integration in den Arbeits- und Wohnungsmarkt gesetzt werden und Fehlanreize vermieden werden.
- In fiskalischer Hinsicht soll eine Deckung der angefallenen Kosten in angemessenem Umfang erreicht werden; dies wird u. a. durch den Kostendeckungsgrad bestimmt.
- Bundeserstattungen im Rahmen des Transferleistungsbezugs sollen nicht in unzumutbarer Weise verloren gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bisher geltende Deckelung im Rahmen der Mietobergrenzen zwischenzeitlich aufgehoben wurde.
- Die Struktur der unterschiedlichen Gebühren soll so nachvollziehbar und verständlich wie möglich sein.

3. Grundzüge der Gebührenkalkulation und -struktur

Die Gebührenkalkulation ermittelt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ansatzfähigen Kosten, welche maximal auf die Benutzer_innen umgelegt werden könnten. Der Kostendeckungsgrad stellt dar, welcher Anteil der Kosten über die festgesetzte Gebühr gedeckt wird.

Entsprechend den Vorgaben des KAG müssen die Grundsätze der Kostendeckung und das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Kostendeckungsprinzip setzt eine Ermittlung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Kosten voraus. Es untersagt zugleich eine Gebührenbemessung, welche die betriebswirtschaftlich anrechenbaren Kosten übersteigt. Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Nutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Nutzung bemessen wird. Die Höhe der Gebühr muss in einem stimmigen und angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen.

In Gemeinschaftsunterkünften wird daher zwischen der Unterbringung in Einzelzimmern und in Mehrbettzimmern differenziert. Die Unterbringung im Einzelzimmer wird grundsätzlich als qualitativ höherwertiger bewertet als eine Unterbringung im Mehrbettzimmer; dies spiegelt sich in der Festsetzung der Unterkunftsgebühren wieder. Aus sozialen Erwägungen heraus wird weiterhin für minderjährige Personen eine deutlich geringere Pro-Kopf-Gebühr erhoben. Aus Gründen der Gleichbehandlung fallen für zusätzlich beanspruchte Räume und für eigengenutzte Küchen und Sanitärräume ebenfalls Gebühren an.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den tatsächlich entstehenden und in rechtlicher Hinsicht ansatzfähigen Kosten der Unterbringung. Diese haben die folgenden wesentlichen Bestandteile:

- objektbezogene Betriebskosten wie z. B. die Gebäudeinstandhaltung, Renovierungskosten der Unterkünfte, Pflege der Außenanlagen und der Spielgeräte sowie Betriebskosten (Energieversorgung, Versicherungen usw.), Müllgebühren ausschließlich für Gemeinschaftsunterkünfte;
- unterkunftsbezogene Personalkosten (Verwaltung, Belegung und Betrieb);
- Abschreibungen bei stadteigenen Objekten bzw. den Miet- und Pachtkosten bei angemieteten Objekten;
- interne Leistungsverrechnungen und umgelegte Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten;
- kalkulatorische Zinsen.

Grundsätzlich differenziert sich die öffentlich-rechtliche Unterbringung anhand zweier Kriterien: entweder die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gekennzeichnet durch teils gemeinschaftlich genutzte Sanitär- und Küchenflächen, ggf. auch gemeinsame Erschließungswege) oder in abgeschlossenen Wohneinheiten (also Wohnungen oder wohnungsähnlichen Einheiten), im Folgenden als Wohnungen bezeichnet.

Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind die Gebühren auf der Grundlage der Platzkapazität und der hierfür zur Verfügung gestellten Wohnfläche festzusetzen (Pro-Kopf-Gebühr). Bei einer Unterbringung in Wohnungen sind die Gebühren anhand des hierfür üblichen Maßstabs nach Wohnfläche (Preis/m²) zu

ermitteln. Nicht unmittelbar zuordnungsfähige Kosten wurden per Verteilungsschlüssel zugeordnet.

Die jährlich zu erwartenden durchschnittlichen Kostensteigerungen für den Kalkulationszeitraum wurden wie folgt festgesetzt:

- Personalkosten: 3,32 %
- Sach- und Gemeinkosten: 7,40 %
- Bauunterhaltung / Bewirtschaftung: 7,40 %
- Steuerung und Service: 4,55 %

Auf dieser Grundlage wurde zunächst eine kostendeckende Gebühr für Gemeinschaftsunterkünfte je zur Verfügung gestelltem Unterkunftsplatz (Pro-Kopf-Pauschale) bzw. für Wohnungen entsprechend der Wohnfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab) ermittelt. Die Kostenermittlung und die kostendeckende Gebühr sind in Anlage 2 der Drucksache dargestellt.

4. Kostenentwicklung

Die der Kalkulation zugrunde liegenden gebührenfähigen Kosten belaufen sich auf rd. 18,54 Mio. €, siehe Anlage 2.

Der Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation (vgl. Drucksache G-20/164) zeigt eine deutliche Steigerung der Betriebskosten der Unterkünfte. Da die meisten der im Zeitraum 2015 bis 2017 errichteten Unterkünfte zwischenzeitlich endgültig abgeschrieben und der Abschreibungsaufwand deshalb nicht mehr ausgewiesen wird, zeigt sich für den vorgelegten Kalkulationszeitraum dennoch eine leichte Senkung des Gesamtaufwands.

5. Gebührevorschlag

5.1 Gebührenhöhe und Kostendeckungsgrad

Um der deutlichen Steigerung der Betriebskosten für die Stadt Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung deshalb eine Erhöhung der Gebühren auf 600,00 € pro Einzelzimmer in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete vor. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Belegung, der prognostizierten familiären Zusammensetzung und der prognostizierten Kostenentwicklung errechnet sich so ein Kostendeckungsgrad von 61,55 % (siehe Anlage 4 und Änderungssatzung in Anlage 6). Die in Anlage 3 vorgeschlagene Erhöhung der gestaffelten Gebühren nach Wohnungsgröße für öffentlich-rechtlich belegte Wohnungen erzielt unter den gleichen Prognoseparametern eine Kostendeckung von 53,87 %. Hieraus errechnet sich ein Gesamtkostendeckungsgrad für alle kommunalen Unterkünfte für Geflüchtete in Höhe von 58,47 %. Dabei wird von einer maximal anzunehmenden Belegung von 85 % der Gesamtkapazität ausgegangen. 15 % der Wohneinheiten sind erfahrungsgemäß aufgrund von Renovierungen, Belegungswechseln, Reparaturen o. ä. zeitweise nicht oder nicht vollumfänglich belegbar.

Für die Unterbringung von Geflüchteten ist unter den getroffenen Annahmen mit Erträgen in Höhe von rd. 10,84 Mio. € je Haushaltsjahr zu rechnen (siehe Anlage 4).

Da die maximale Kostendeckung im Bereich der Gemeinschaftsunterbringung bei rd. 98 % der anfallenden Kosten liegt, ist eine Gebührenüberdeckung selbst bei einer Belegung mit 100 % der Kapazität und vollständiger Gebührenrealisierung ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die Unterbringung in Wohnungen: Dort liegt die maximal mögliche Kostendeckung bei 72,95 % (max. 23,00 €/m² bei gebührenfähigen Kosten von 31,53 €/m², vgl. Anlage 3).

5.2 Privilegierungstatbestand

Bereits seit Neufassung der Gebührensatzung mit Drucksache G-17/218 zum Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 werden selbstzahlende Bewohner_innen durch eine Gebührenreduzierung in Höhe von 40 % des Regelbetrages entlastet. Die reduzierte Gebühr entsprach weitgehend den Beträgen der seinerzeitigen Mietobergrenze. Ziel war und ist es, den Übergang in den regulären Wohnungsmarkt – zumindest im Hinblick auf die monetären Rahmenbedingungen – einfach und attraktiv zu halten und die Aufnahme und Beibehaltung von Erwerbstätigkeit zu fördern.

Derzeit partizipieren rund 10 % der untergebrachten Haushalte von dieser Regelung. Dabei lässt sich feststellen, dass der überwiegende Teil der Haushalte (vor allem Familien) die Einkommensgrenze zur Unabhängigkeit von Transferleistungen (und damit Selbstzahlende) nur knapp erreichen bzw. überschreiten. Eine Anpassung der reduzierten Unterkunftsgebühr würde also zwangsläufig für einen Teil der Haushalte zu einem Rückfall in den Transferleistungsbezug führen. Es ist – allgemein nachvollziehbar – für die meisten Menschen demotivierend zu arbeiten, wenn sie trotz Arbeit auf Transferleistungen angewiesen bleiben. Dies würde den Bemühungen des AMI um eine langfristige Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt und damit in die Stadtgesellschaft diametral entgegenwirken.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebührenhöhe für Selbstzahlende in der bisherigen Höhe beizubehalten und den Privilegierungssatz entsprechend anzupassen (48,5 % statt bisher 40 %). Mit dieser Regelung könnten sowohl die fiskalischen Ziele, d. h. eine Verbesserung der Einnahmen der Stadt, als auch die integrationspolitischen Ziele gleichermaßen erreicht werden.

6. Satzungsänderungen

- 6.1 Im Verlauf der vergangenen Jahre hat sich die Unterbringung Geflüchteter zunehmend diversifiziert; insbesondere im Rahmen der Ukraine-Krise gelang es durch intensive Akquisebemühungen Wohnraum für Geflüchtete anzumieten und zur Versorgung der Menschen bereit zu stellen.

§ 2 Absatz 4 der Satzung sah bisher vor, Wohnungen außerhalb von Wohnheimen ausschließlich Familien bzw. Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Vielfalt der zur Verfügung gestellten Wohnungen ist diese Zweckbindung nicht mehr zielführend. Geeigneter Wohnraum soll auch bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können (z. B. barrierefreier Wohnraum für ältere oder kranke alleinstehende Geflüchtete). Absatz 4 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

6.2 Mit der Änderung von § 12 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Verwaltung bei nicht fristgerechter Räumung der Unterkunft von allen Zwangsmitteln nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Gebrauch machen kann. Bei der Auswahl des Zwangsmittels im konkreten Einzelfall ist die Verwaltung selbstverständlich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dies bedeutet, dass das eingesetzte Zwangsmittel geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, um das angestrebte Ziel im Einzelfall zu erreichen. In der Praxis führen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes in aller Regel nicht dazu, dass die Unterkünfte vollständig leergeräumt zurückgegeben werden. In vielen Fällen werden Möbelstücke oder sonstige Gegenstände in den Unterkünften zurückgelassen. Das hat zur Folge, dass zahlreiche Unterkünfte auf Dauer nicht belegt werden können. Erst nachdem die Räumlichkeiten im Wege der Ersatzvornahme leergeräumt werden, ist in diesen Fällen eine Neubelegung wieder möglich.

7. Ausblick und Gesamtwürdigung

Die Gebührenkalkulation zeigt, dass die Kosten für den Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete grundsätzlich hoch und noch weiter stark gestiegen sind. Obschon die Stadt als Standort einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) bis auf wenige Ausnahmen keine Asylsuchenden aufnimmt, werden dennoch Unterbringungsplätze in großer Anzahl benötigt, nicht zuletzt durch die Aufnahme von Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine flüchten mussten. So bringt die Stadt mit Stand Juli 2023 mit rd. 3.000 Menschen wieder fast die gleiche Anzahl an Geflüchteten unter wie bereits im Dezember 2015. Da ukrainische Geflüchtete jedoch nur 6 Monate als vorläufig untergebracht gelten – gegenüber den höchstens 24 Monaten bei Asylbewerber_innen – und das Land Baden-Württemberg nur Kosten für vorläufig untergebrachte Menschen (teil-)erstattet, verbleibt damit ein wesentlicher Teil der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Unterkünfte für Geflüchtete im städtischen Haushalt. Angesichts der voraussichtlich weiterhin notwendigen hohen Zahl an Unterkunftsplätzen sollte die Zurverfügungstellung von Anschlusswohnraum durch entsprechende Stadt- und Sozialplanung prioritär sein.

Für Rückfragen steht Herr Gimbel, Amt für Migration und Integration, Tel.: 0761/201-6310, zur Verfügung.

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-23/170

- Finanzielle Auswirkungen -

Bereich: Doppelhaushalt / Stadt Freiburg
Teilhaushalt / Teilbudget: THH 14 - Amt für Migration und Integration
Produktgruppe(n): 31.40 Soziale Einrichtungen
Seite: 562 im Haushaltsplan des DHH 2023/2024

Ergebnishaushalt	2023	2024
<u>Erträge</u>		
- Benutzungsgebühren	10.309.029 EUR	10.837.866 EUR
Nettoressourcenüberschuss	10.309.029 EUR	10.837.866 EUR

Auswirkung Folgejahre	2025 ff
Ergebnishaushalt	
<u>Erträge</u>	
- Benutzungsgebühren	10.837.866 EUR
Nettoressourcenüberschuss	10.837.866 EUR

Eingestellte Mittel im HHPI./MiFi: in voller Höhe teilweise keine

Erläuterungen:

Für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurden jährliche Erträge durch Benutzungsgebühren in Höhe von 10.309.029 EUR veranschlagt.

Die Erhöhung der Benutzungsgebühren **ab 2024 führt zu Mehrerträgen in Höhe von 528.837 EUR**. Den Gebühren stehen gebührenfähige Kosten für Geflüchtete in Höhe von rd. 18,54 Mio. EUR gegenüber.

Kostenermittlung und kostendeckende Gebühr

Anlage 2 zur DRUCKSACHE G-23/170

**Kostenermittlung für Prognosezeitraum
2024 - 2026 (Durchschnittswerte p.a.)**

	Kosten
Bezeichnung	Betrag
Personalkosten	2.819.451,33 €
Sachkosten	958.779,94 €
Abschreibungen	888.755,51 €
kalkulatorische Zinsen	37.773,48 €
Gemeinkosten des Amtes	305.464,88 €
Bewirtschaftung / Bauunterhalt	12.136.723,15 €
Serviceleistungen	614.400,93 €
Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	861.085,83 €
Gesamtkosten	18.622.435,05 €
abzüglich der Kosten für die Verwaltungsvollstreckung	- 15.851,54 €
abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen	- 70.228,14 €
Gebührenfähige Gesamtkosten	18.536.355,37 €

**kostendeckende Gebühr
(m²-Gebühr und pro-Kopf-Gebühr)**

	Betrag
Gebührenfähige Gesamtkosten laut Kostenermittlung	18.536.355,37 €
m²-Gebühr Wohnungsunterbringung	
Wohnfläche in m ²	48.995,65
Kosten pro m ² Jahr	378,33 €
Kosten pro m ² Monat	31,53 €
pro-Kopf-Gebühr Gemeinschaftsunterbringung (GU)	
Anteil Wohnfläche GU in m ²	29.332,20
Anteil GU in %	59,87%
Kosten GU	11.097.150,11 €
Kapazität GU	2.128
Kosten pro Kopf Jahr	5.214,83 €
Kosten pro Kopf Monat	434,57 €

Gewichtung der Unterkunftsplätze in der Gemeinschaftsunterbringung (GU)

	Einzelzimmer	2er-Zimmer	3er-Zimmer	4er-Zimmer	Summe
gesamt (Zimmer)	215	853	41	21	1130
gesamt (Betten)	215	1706	123	84	2128
Gewichtungsfaktor	1,0	0,7	0,6	0,5	
„gewichtete Betten“	215	1194	74	42	1525
					Kosten GU
					11.097.150,11 €
					Kosten je gewichtetem Unterkunftsplatz
					7.276,82 €
verteilte Kosten	1.564.516,25 €	8.689.978,14 €	537.029,30 €	305.626,43 €	11.097.150,11 €
monatliche Kosten je Unterkunftsplatz	606,40 €	424,48 €	363,84 €	303,20 €	

Gebühren Gemeinschaftsunterbringung (pro-Kopf-Gebühr)						
	Person im Einzelzimmer	Person im Mehrbettzimmer	minderjährige Person	zusätzliche Zimmer	Küche	Bad
gebührenfähige Kosten	606,40 €	424,48 €	101,07 €	212,24 €	141,49 €	141,49 €
Gebühren	600,00 €	420,00 €	100,00 €	210,00 €	140,00 €	140,00 €
Privilegierung 48,5%	291,00 €	203,70 €	48,50 €	101,85 €	67,90 €	67,90 €
reduzierte Gebühren	309,00 €	216,00 €	52,00 €	108,00 €	72,00 €	72,00 €

Gebührevorschlag

Gebühren Wohnungen (m²-Gebühr)

m²-Gebühren (Höchstsatz)	
	m ² -Gebühr
gebührenfähige Kosten / m ²	31,53 €
Gebühr	23,00 €
Privilegierung 48,5%	11,16 €
reduzierte Gebühr	12,00 €

m²-Gebühren Staffelung nach Wohnungsgröße		
Wohnungsgrößen (m ²)	m ² -Gebühr	reduzierte Gebühr (48,5%-Privilegierung)
bis 45	23,00 €	12,00 €
bis 60	22,00 €	11,40 €
bis 75	21,00 €	10,80 €
bis 90	20,00 €	10,20 €
bis 105	19,50 €	9,90 €
bis 120	19,00 €	9,60 €
bis 135	18,50 €	9,30 €
über 135	18,00 €	9,00 €

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-23/170

Gebühren Gemeinschaftsunterbringung und Wohnungsunterbringung							
Gemeinschaftsunterbringung							Wohnungen
	Person im Einzelzimmer	Person im Mehrbettzimmer	minderjährige Person	zusätzliche Zimmer	Küche	Bad	je m ²
Gebührevorschlag	600,00 €	420,00 €	100,00 €	210,00 €	140,00 €	140,00 €	21,00 €
Privilegierung	48,5%	291,00 €	203,70 €	48,50 €	101,85 €	67,90 €	10,19 €
reduzierte Gebühren	309,00 €	216,00 €	52,00 €	108,00 €	72,00 €	72,00 €	10,80 €

Gebührenprognose (erwartete jährliche Erträge)								
Gemeinschaftsunterbringung								Wohnungen
	Gebühren gesamt	Person im Einzelzimmer	Person im Mehrbettzimmer	minderjährige Person	zusätzliche Zimmer	Küche	Bad	m ² -Gebühr
Gebühren	10.251.420 €	1.172.102 €	4.102.358 €	781.402 €	96.390 €	154.224 €	154.224 €	3.790.720 €
reduzierte Gebühren	586.385 €	67.070 €	234.420 €	45.148 €	5.508 €	8.813 €	8.813 €	216.613 €
Summe	10.837.805 €							

Effektiver Deckungsgrad		
Gebührenfähige Gesamtkosten laut Kostenermittlung	18.536.355,37 €	Deckung der Istkosten
Gebühreneinnahmen Gesamt	10.837.805 €	58,47%
Gebühreneinnahmen in Gemeinschaftsunterkünften	6.830.472 €	61,55%
Gebühreneinnahmen in Wohnungen	4.007.332 €	53,87%

Rahmenbedingungen	
Durchschnittliche Wohnung in m ²	68,33
voller Gebührensatz	90%
Anteil privilegierte Gebühr	10%
Person im Einzelzimmer	10%
Person im Mehrbettzimmer	50%
Anteil Kinder	40%
Küchen	120
Bad	120
zusätzliche Zimmer	50
Wohnfläche in m ²	48.995,65
Wohnfläche Gemeinschaftsunterkünfte	29.332,20
Wohnfläche Wohnungen	19.663,45
Kosten pro m ² / Monat (Wohnungen)	31,53 €
Anteil Wohnfläche Gemeinschaftsunterkünfte	59,87%
Kapazität Gemeinschaftsunterkünfte	2.128
Kosten pro Kopf Monat	434,57 €
Gebührenfähige Gesamtkosten laut Kostenermittlung	18.536.355,37 €
Anzahl der Monate	12
Anteil tatsächlich belegbarer Zimmer	85%

Prognostizierte Gebührenerträge

Anlage 4 zur DRUCKSACHE G-23/170

1.) Beispielrechnung in Gemeinschaftsunterbringung

Beispielrechnung vor Gebührenerhöhung**Beispiel 1a: Familie im Transferleistungsbezug**

Familie bestehend aus:

- 2 Erwachsenen
- 3 minderjährige Kinder
- 1 zusätzliches Zimmer

Gebühr für:	Gebühr:	Anzahl:	Gesamtgebühr:
Person im Mehrbettzimmer	361,00 €	2	722,00 €
minderjährige Person	86,00 €	3	258,00 €
zusätzliches Zimmer	180,00 €	1	180,00 €
Summe			1.160,00 €

Beispiel 1b: Selbstzahlende Familie

Familie bestehend aus:

- 2 Erwachsenen
- 3 minderjährige Kinder
- 1 zusätzliches Zimmer

Gebühr für:	Gebühr:	Anzahl:	Gesamtgebühr:
Person im Mehrbettzimmer	216,00 €	2	432,00 €
minderjährige Person	52,00 €	3	156,00 €
zusätzliches Zimmer	108,00 €	1	108,00 €
Summe			696,00 €

Beispielrechnung nach Gebührenerhöhung**Beispiel 1a: Familie im Transferleistungsbezug**

Familie bestehend aus:

- 2 Erwachsenen
- 3 minderjährige Kinder
- 1 zusätzliches Zimmer

Gebühr für:	Gebühr:	Anzahl:	Gesamtgebühr:
Person im Mehrbettzimmer	420,00 €	2	840,00 €
minderjährige Person	100,00 €	3	300,00 €
zusätzliches Zimmer	210,00 €	1	210,00 €
Summe			1.350,00 €

Beispiel 1b: Selbstzahlende Familie

Familie bestehend aus:

- 2 Erwachsenen
- 3 minderjährige Kinder
- 1 zusätzliches Zimmer

Gebühr für:	Gebühr:	Anzahl:	Gesamtgebühr:
Person im Mehrbettzimmer	216,00 €	2	432,00 €
minderjährige Person	52,00 €	3	156,00 €
zusätzliches Zimmer	108,00 €	1	108,00 €
Summe			696,00 €

Beispielrechnungen

Anlage 5 zur DRUCKSACHE G-23/170

2.) Beispielrechnung in Wohnungsunterbringung

Beispielrechnung vor Gebührenerhöhung

Beispiel 2a: Familie im Transferleistungsbezug	
Familie bestehend aus:	
- 2 Erwachsenen	
- 3 minderjährige Kinder	
- 1 zusätzliches Zimmer	
Gebühr für:	Gesamtgebühr:
1 Wohnung mit bis zu 90 m ²	1.530,00 €
Summe	1.530,00 €

Beispiel 2b: Selbstzahlende Familie	
Familie bestehend aus:	
- 2 Erwachsenen	
- 3 minderjährige Kinder	
- 1 zusätzliches Zimmer	
Gebühr für:	Gesamtgebühr:
1 Wohnung mit bis zu 90 m ²	918,00 €
Summe	918,00 €

Beispielrechnung nach Gebührenerhöhung

Beispiel 2a: Familie im Transferleistungsbezug	
Familie bestehend aus:	
- 2 Erwachsenen	
- 3 minderjährige Kinder	
- 1 zusätzliches Zimmer	
Gebühr für:	Gesamtgebühr:
1 Wohnung mit bis zu 90 m ²	1.800,00 €
Summe	1.800,00 €

Beispiel 2b: Selbstzahlende Familie	
Familie bestehend aus:	
- 2 Erwachsenen	
- 3 minderjährige Kinder	
- 1 zusätzliches Zimmer	
Gebühr für:	Gesamtgebühr:
1 Wohnung mit bis zu 90 m ²	918,00 €
Summe	918,00 €

Beispielrechnungen

Anlage 5 zur DRUCKSACHE G-23/170

Änderungssatzung**Anlage 6 zur DRUCKSACHE G-23/170**

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Benutzung und über die Erhebung
von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg i. Br.
für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen**

vom 24. Oktober 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 24. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Stadt Freiburg i. Br. für Geflüchtete und Spätaussiedler/innen vom 28. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchsetzung der Räumungspflicht aus Abs. 1, kann die Stadt von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.“

3. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelgebühr beträgt:

Monatsgebühr für	im	
Einzelperson	Einzelzimmer	600,00 EUR
Einzelperson	Mehrbettzimmer	420,00 EUR
Minderjährige Person		100,00 EUR

Zusätzlich werden bei Unterbringung in Wohneinheiten mit ausschließlich eigengenutzter Küche und/oder Sanitäreinrichtung (Bad oder Dusche mit WC) jeweils monatlich 140,00 EUR erhoben. Für jeden zusätzlich zugewiesenen Wohnraum werden monatlich 210,00 EUR erhoben.“

Änderungssatzung

4. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelgebühren ergeben sich aus folgender Tabelle:

überlassene Wohnfläche in m ²	Gebühr pro m ²
bis 45	23,00 EUR
bis 60	22,00 EUR
bis 75	21,00 EUR
bis 90	20,00 EUR
bis 105	19,50 EUR
bis 120	19,00 EUR
bis 135	18,50 EUR
über 135	18,00 EUR“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 7 zur DRUCKSACHE G-23/170**Migrant_innenbeirat
der Stadt Freiburg****Stellungnahme des Migrantenbeirates zur Gebührenkalkulation ab dem
01.01.24 für städtische Unterkünfte für Geflüchtete – Drucksache G-23/170**

Wer mit Freiburger Geflüchteten kommuniziert stößt auf folgende Probleme:

1. fehlender bezahlbarer Wohnraum, um Gemeinschaftsunterkünfte verlassen zu können und
2. Wohnheimgebühren, die teilweise nicht nur aus Sicht der Betroffenen zu hoch sind und teils sogar über dem Niveau preiswerter Privatwohnungen liegen.

Zu Punkt 1 des Beschlussantrages:

Da Integration sowie die Überwindung der Abhängigkeit von Transferleistungen nur gelingen kann, wenn sich Geflüchtete entscheiden, eine Arbeit aufzunehmen und da Flüchtlinge nur eine Arbeit aufnehmen, wenn sich das auch finanziell lohnt, begrüßen wir die unter 5.2 beschriebene Besserstellung von Selbstzahlern sowie die Beibehaltung der Gebührenhöhe für sie, um einen Rückfall in Transferleistungen zu verhindern.

Allerdings kritisieren wir den enormen Bürokratischen Aufwand, der mit einem Antrag auf die Reduzierung der Gebühren verbunden ist. Für die Dauer der Überprüfung des Antrags findet der reduzierte Gebührensatz keine Anwendung. Besonders betroffen sind hierbei Familien, deren Gebühren für die Unterbringung oft höher als eine marktübliche Miete ist. Viele werden durch diese Gebühren und den hohen bürokratischen Antrags-Aufwand, eher davon abgehalten, eine Arbeit aufzunehmen. Wünschenswert wäre die bürokratischen Anforderungen zu senken, somit die Bearbeitungszeit (bisher bis zu 6 Monate) zu reduzieren und gleichzeitig den Bewilligungszeitraum zu verlängern.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wie würde eine Beispielrechnung für ein Einzelzimmer vor/nach Gebührenerhöhung aussehen – im Transferleistungsbezug bzw. bei selbstzahlender Einzelperson?
2. Da derzeit nur 10% der untergebrachten Haushalte als Selbstzahler von der Privilegierung profitieren während 90% im Transferleistungsbezug zu verharren scheinen, fragen wir, ob die Vorteile einer Arbeitsaufnahme im Hinblick auf die Unterkunftsgebühr sowie das Antragsverfahren hinreichend bekannt sind?

Bei der Kostenstellenrechnung gem. Anlagen 1 - 3 sind, entsprechend den Vorgaben des KAG, die Grundsätze der Kostendeckung und das Äquivalenzprinzip beachtet worden. Wir vermischen die Anwendung des Kostenverursachungsprinzips, die in der freien Wirtschaft geboten ist. Alle Kostenarten sind nach dem Flächenanteil auf GU und Wohnungen verteilt worden. Nicht alle sind aber von der Fläche abhängig. Alle Kosten, die durch den Umgang mit den betroffenen Menschen verursacht werden, sollten entsprechend nach Köpfen und nicht nach Flächen verteilt werden. Die Anwendung des Kostenverursachungsprinzips würde sich auf das Ergebnis und somit auf die Gebühr für Selbstzahlende niederschlagen. Dieses würde zwar an der reduzierten Gebühr für Selbstzahlende nichts ändern, dieses könnte aber die Belastung während der Antragsbearbeitungszeit abschwächen.

Zu Punkt 2 des Beschlussantrages:

In § 12 (2) soll den Beisatz "die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten," ersatzlos gestrichen werden. Wir fänden es aber fair, die bisherige Regelung beizubehalten, wenn eine Unterkunft nicht nach Aufforderung geräumt wird. Diese Streichung wird übrigens in der Drucksache nicht begründet.